

Verwaltungsanordnung
VwAO-130/98

Arbeitszeitregelung an besonderen Tagen

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt bis auf weiteres folgende Arbeitszeitregelung an den nachfolgend genannten Tagen:

1. Fastnacht (Rosenmontag/Fastnachtdienstag)

- 1.1 Die im Zentralstudio (einschl. LS Hessen und LS Rheinland-Pfalz) und in den Landesstudios Bayern, Nordrhein-Westfalen und Saarland sowie im Studio Bonn bisher gewährte ganztägige bzw. halbtägige Dienstbefreiung entfällt.
- 1.2 Unter der Voraussetzung, daß die volle Sendefähigkeit an diesen Tagen sichergestellt und der allgemeine Dienst- und Sendebetrieb keinen grundlegenden Störungen unterworfen wird, kann anstelle der bisherigen Dienstbefreiung für diese Tage Urlaub, die Inanspruchnahme des MTV-Tages oder Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit beantragt werden.

2. Heiligabend/Silvester

- 2.1 Entsprechend der zwischen den Tarifpartnern getroffenen Vereinbarung wurde erstmals für 1997 einer der beiden MTV-Tage auf Dauer auf Heiligabend und Silvester gelegt.
- 2.2 Für den von der Verlegung des MTV-Tages betroffenen Kreis der Mitarbeiter/innen ist an Heiligabend und Silvester dienstfrei (0 Sollstunden).
- 2.3 Zur Gewährleistung der vollen Sendefähigkeit ist an diesen Tagen im Rahmen von Dienst- oder Einsatzplänen Dienst zu verrichten. Daraus resultierende Freizeitansprüche sind im Rahmen der bestehenden tariflichen Bestimmungen zu realisieren.
3. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; sie ist in das Vorschriftenverzeichnis unter Nr. 3.4 aufzunehmen mit dem Zusatz "enthalten in der Tarifsammlung unter Abschnitt 3". Die Verwaltungsanordnung Nr. 118/97 wird gleichzeitig aufgehoben.

(Prof. Dr. h.c. Dieter Stolte)

M A N T E L T A R I F V E R T R A G

zwischen

der ver.di, Fachbereich Medien (FB 8)

dem Deutschen Journalisten-Verband,

der Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden

und

dem Zweiten Deutschen Fernsehen,
Anstalt des öffentlichen Rechts
(ZDF)

in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Geltungsbereich

- § 1 Allgemeiner Geltungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 3 Mindestbedingungen

Abschnitt II: Arbeitsvertrag

- § 4 Inhalt und Ausfertigung des Arbeitsvertrages
- § 5 Probezeit
- § 6 Befristete Arbeitsverträge

Abschnitt III: Allgemeine Arbeitsbedingungen

- § 7 Ärztliche Untersuchung
- § 8 Schweigepflicht
- § 9 Außerdienstliche Nebentätigkeit
- § 10 Abordnung und Versetzung
- § 11 Personalakte
- § 12 Arbeitsverhinderung
- § 13 Urlaub
- § 13 a unbezahlter Sonderurlaub
- § 14 Arbeitsbefreiung
- § 15 Urheberrechte und sonstige Schutzrechte

Abschnitt IV: Arbeitszeit

- § 16 Arbeitszeit

Abschnitt V: Berufszeit, Dienstzeit

- § 17 Anwendungsbereich der Zeitbegriffe
- § 18 Berufszeit
- § 19 Dienstzeit

Abschnitt VI: Eingruppierung, Einstufung

- § 20 Grundsätze der Eingruppierung
- § 21 Grundsätze der Einstufung
- § 22 Höhergruppierung
- § 23 Turnusmäßige Steigerung

Abschnitt VII: Vergütung und sonstige Leistungen

- § 24 Bestandteile der Vergütung
- § 25 Grundvergütung
- § 26 Vertretung und Übertragung höherwertiger Tätigkeit
- § 27 Familienzuschlag
- § 28 Zulagen
- § 29 (außer Kraft getreten)
- § 30 (außer Kraft getreten)
- § 31 (außer Kraft getreten)
- § 32 (außer Kraft getreten)
- § 33 Reisekosten und ähnliche Leistungen
- § 34 Dienst-, Schutz- und Sonderkleidung

Abschnitt VIII: Sozialleistungen

- § 35 Krankenbezüge
- § 36 Beihilfen
- § 37 Essenzzuschuss
- § 38 Übergangsgeld
- § 39 Jubiläumsgeld
- § 40 Sterbegeld

Abschnitt IX: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 41 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

§ 42 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

§ 43 Verfahren bei Kündigungen ohne Zustimmung des Personalrats

§ 44 Zeugnisse

Abschnitt X: Versorgung

§ 45 Versorgungszusage

Abschnitt XI: Allgemeine und Schlussbestimmungen

§ 46 Ausschlussfristen

§ 47 Besitzstandswahrung

§ 48 Tarifausschuss

§ 49 Schlussvorschriften

ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die beim ZDF unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer. Für die befristet beschäftigten Arbeitnehmer gilt der Tarifvertrag mit Ausnahme der §§ 41 (Kündigung des Arbeitsverhältnisses) und 45 (Versorgungszusage).

§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt nicht

- a) für den Intendanten, die Direktoren und den Justitiar,
- b) für Leiter von Hauptabteilungen und Leiter entsprechender Einrichtungen (§ 19 Abs. 2 b und c der Satzung des ZDF), soweit der Einzelarbeitsvertrag nicht ausdrücklich die Anwendung vorsieht,
- c) für Arbeitnehmer, die zur Vertretung oder als zeitweilige Aushilfe beschäftigt werden, sofern die ununterbrochene Beschäftigung sechs Monate nicht überschreitet,
- d) für Personen, die aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses ausschließlich oder überwiegend zu ihrer Ausbildung beschäftigt werden,
- e) für Arbeitnehmer, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit nicht mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beträgt,
- f) für Mitarbeiter, die in keinem Arbeitsverhältnis oder in einem für eine sachlich begrenzte oder datumsmäßig bestimmte einzeln oder pauschal zu vergütende Produktionsaufgabe des Fernsehens eingegangenen Arbeitsverhältnis stehen.

§ 3 Mindestbedingungen

Dieser Tarifvertrag stellt für das Arbeitsverhältnis der in § 1 genannten Arbeitnehmer rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf. Für Arbeitnehmer günstigere Vereinbarungen können getroffen werden.

ABSCHNITT II: ARBEITSVERTRAG

§ 4 Inhalt und Ausfertigung des Arbeitsvertrages

- (1) Der Arbeitsvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag. Dem Arbeitnehmer ist unverzüglich nach Einstellung eine schriftliche Ausfertigung des Arbeitsvertrages auszuhändigen. In dem Arbeitsvertrag wird die vereinbarte Tätigkeit festgelegt. Der Arbeitnehmer erhält spätestens drei Monate nach Vorlage entsprechender Unterlagen eine schriftliche Bestätigung über die nach den §§ 18 und 19 anzurechnenden Zeiten. Dem Arbeitnehmer wird bei Arbeitsaufnahme ein Abdruck des Tarifvertrages mit Anlagen ausgehändigt.
- (2) Ergänzungen und Änderungen des ausgefertigten Arbeitsvertrages sowie Nebenabreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Gerichtsstand ist der ständige Beschäftigungsort des Arbeitnehmers. Eine abweichende Vereinbarung kann getroffen werden. Ist der ständige Beschäftigungsort im Ausland, so ist der Gerichtsstand Mainz.

Protokoll-Notiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass unter „vereinbarter Tätigkeit“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 die Gruppenmerkmale der Vergütungsordnung zu verstehen sind.

§ 5 Probezeit

- (1) Für die ersten Monate des Arbeitsverhältnisses kann eine Probezeit vereinbart werden, sie beträgt grundsätzlich drei, höchstens sechs Monate.
- (2) Die Probezeit von drei Monaten kann auf sechs Monate verlängert werden. Eine beabsichtigte Verlängerung ist dem Arbeitnehmer vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Befristete Arbeitsverträge

- (1) Befristete Arbeitsverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn die Eigenart der Tätigkeit, die Besonderheit oder der vorübergehende Bestand des Arbeitsplatzes oder sonstige sachliche Gründe dies erfordern, oder wenn es dem eigenen, auf aner kennenswerten Gründen beruhen den Wunsch des Arbeitnehmers entspricht.

Für Mitwirkende bei der Herstellung des Programms muss die Befristung datumsmäßig bestimmt sein.

Bei Arbeitnehmern, die Bühnenschaffende waren, dies bei den Vertragsverhandlungen erklärt und erforderlichenfalls nachgewiesen haben, soll die Befristung so gewählt werden, dass sie spätestens am 31. August eines Jahres endet.

- (2) Die Begründung für die Befristung ist bei der Einstellung des Arbeitnehmers im Arbeitsvertrag schriftlich festzuhalten.
- (3) Der befristete Arbeitsvertrag endet mit Fristablauf.
- (4) Beabsichtigt das ZDF, einen datumsmäßig befristeten Vertrag nach seinem Ablauf nicht zu erneuern oder nicht in einen unbefristeten zu überführen, so ist es verpflichtet, dies dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin vier Monate vor Fristablauf schriftlich mitzuteilen.¹
- (5) Für den ersten Zeitvertrag ist die Vereinbarung einer Probezeit bis zu einem Viertel der Dauer des Zeitvertrages, längstens jedoch bis zu sechs Monaten zulässig. Die Bestimmungen des § 5 sind sinngemäß anzuwenden.
- (6) Das Kündigungsrecht während einer vereinbarten Probezeit (§ 41 Abs. 2 a) sowie das Recht des ZDF und des Arbeitnehmers zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.
- (7) Kommt das ZDF der aus Abs. 4 sich ergebenden Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist es verpflichtet, dem Arbeitnehmer die zuletzt bezogene Grundvergütung zuzüglich Familienzuschlag für eine Zeit als Abfindung zu zahlen, die den in Abs. 4 genannten Mitteilungsfristen zuzüglich der Hälfte entspricht. Im Falle des Abs. 4 d beträgt der zeitliche Maßstab für die Abfindung ein Jahr.
- (8) Bei datumsmäßig befristeten Verträgen mit einer zusammenhängenden Vertragsdauer von mehr als zwölf Monaten wird dem Arbeitnehmer ein Betrag von 5 v.H. der während der Vertragsdauer bezogenen Grundvergütung zuzüglich Familienzuschlag beim Ausscheiden aus den Diensten des ZDF gezahlt.
- (9) Vorstehende Bestimmungen gelten nicht bei unbefristeten Arbeitsverträgen, wenn eine Mindestdauer festgelegt ist.

¹ Stand 01.07.2016 (geändert durch Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag für Freie 2015-2017 vom 21.07.2016)

ABSCHNITT III: ALLGEMEINE ARBEITSBEDINGUNGEN

§ 7 Ärztliche Untersuchung

- (1) Der Arbeitnehmer hat sich grundsätzlich vor seiner Einstellung einer Untersuchung bei einem vom ZDF zu benennenden Arzt zu unterziehen.
- (2) Auf Verlangen ist auch der bereits beschäftigte Arbeitnehmer verpflichtet, sich einer amtsärztlichen oder vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Von dieser Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.
- (3) Die Untersuchungsbefunde sind dem Betriebsarzt vorzulegen und werden von diesem verwahrt. Eine Einsichtnahme in die Untersuchungsbefunde beim Betriebsarzt bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt das ZDF.

§ 8 Schweigepflicht

- (1) Der Arbeitnehmer ist zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten und Vorgänge verpflichtet, es sei denn, dass diese offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Diese Verpflichtung besteht über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus.
- (2) Der Arbeitnehmer darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Intendanten oder eines hierzu Bevollmächtigten dienstliche Schriftstücke, Drucksachen, Zeichnungen oder andere bildliche Darstellungen, Filme, Tonträger und Noten im Original oder in Vervielfältigungen zu außerdienstlichen Zwecken entnehmen, verwenden oder Dritten zugänglich machen.
- (3) Das Recht des Arbeitnehmers, seine persönlichen Rechte und persönlichen berechtigten Interessen unter Beachtung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 9 Außerdienstliche Nebentätigkeit

- (1) Die Übernahme und Ausübung einer bezahlten oder unbezahlten außerdienstlichen Nebentätigkeit bedarf der vorhergehenden schriftlichen, in Eilfällen mündlichen Zustimmung des ZDF. Soweit in begründeten

Ausnahmefällen aufgrund der Eilbedürftigkeit zunächst eine vorläufige Zustimmung mündlich erteilt wurde, ist die Entscheidung unverzüglich schriftlich nachzuholen.

Sofern im Einzelfalle eine Nebentätigkeit nur für eine befristete Zeit vorgesehen oder die Zustimmung aus anderen Gründen einer Befristung zugänglich ist, wird die Zustimmung nur befristet erteilt. Für eine auf Dauer vorgesehene Nebentätigkeit wird die Zustimmung zunächst einmalig auf 1 Jahr befristet erteilt. Auf Anforderung hat der betreffende Arbeitnehmer rechtzeitig vor Ablauf dieses Jahres dem ZDF gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die Nebentätigkeit noch weiter ausüben will und ob die Voraussetzungen noch unverändert bestehen bzw. inwieweit sie sich geändert haben. Liegt kein Versagungsgrund vor, so wird die Zustimmung endgültig erteilt. Der Arbeitnehmer, dem eine Zustimmung auf Dauer erteilt wurde, hat dem ZDF auf Anforderung jeweils nach einem Jahr eine wahrheitsgemäße Erklärung darüber abzugeben, ob die Voraussetzungen für die Nebentätigkeit noch unverändert bestehen bzw. inwieweit sie sich geändert haben.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die Nebentätigkeit die Interessen des ZDF voraussichtlich beeinträchtigt werden.

- (2) Die Interessen des ZDF können insbesondere dann beeinträchtigt werden, wenn durch die Nebentätigkeit die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung des Arbeitnehmers vereitelt, ihre Erbringung wesentlich erschwert wird oder der Arbeitnehmer sonst in Widerstreit zu seinen arbeitsvertraglichen Verpflichtungen gerät.

Protokoll-Notiz zu Abs. 2

Eine Beeinträchtigung der Interessen des ZDF ist insbesondere zu befürchten,

1. wenn die Nebentätigkeit für andere Rundfunkunternehmen, deren Beteiligungsgesellschaften oder Werbetöchter ausgeübt werden soll,
2. wenn die Bildschirmpopularität vermarktet werden soll, z.B.
 - durch Veröffentlichungen
 - durch Tätigkeit in der Werbung
3. wenn die Nebentätigkeit für einen Auftraggeber erbracht wird, mit dem das ZDF selbst Geschäftsbeziehungen unterhält, da ein Distanzverlust in diesen Fällen nicht immer mit Sicherheit auszuschließen ist, z.B.

Regie, Autorenmitarbeit, Tätigkeit als Dirigent, Bearbeitung von Filmen für einen Auftragsproduzenten, Beratungs- oder Planungstätigkeit für eine Firma, redaktionelle Mitarbeit oder Bildlieferung an Informationsdienste, durch die das ZDF beliefert wird,

4. wenn durch die Nebentätigkeit die Gefahr besteht, dass die Hauptaufgabe beeinträchtigt wird, z.B. durch

- Verfassen von Artikeln in Zeitungen oder Zeitschriften,
- Veröffentlichung von Büchern,
- Führen eines Gewerbebetriebes,
- nebenberufliche Architekten- oder Ingenieur Tätigkeit,
- Tätigkeit als freier Filmproduzent,
- Tätigkeit als freier Kameramann, freier Toningenieur/Tontechniker oder freier Cutter,
- Tätigkeit als Sprecher bei anderen Auftraggebern,

soweit diese Tätigkeiten regelmäßig und in erheblichem Umfang ausgeübt werden sollen,

5. wenn eine Nebentätigkeit in Verbindung mit einer Dienstreise ausgeübt wird und hierdurch sowohl eine Kostenausweitung als auch eine Beeinträchtigung der Dienstgeschäfte zu Lasten der anderen Teammitglieder zu erwarten ist bzw. die Nebentätigkeit kostengünstiger gestaltet werden kann, z.B.

- bei gleichzeitiger Berichterstattung in anderen Medien,
- Herausgabe von Büchern, die wegen der Aktualität am Ort des Geschehens gefertigt werden,
- Kamera- oder Ingenieur Tätigkeit für andere Auftraggeber,

6. wenn Einrichtungen des ZDF ohne vorherige Genehmigung und angemessene Kostenerstattung für die Nebentätigkeit genutzt werden oder wenn ideelle Nachteile für das ZDF entstehen, z.B.

- Nutzung von ZDF-eigenen Telefon- und Fernschreibanschlüssen oder Produktionsmitteln,
- Bearbeitung einer ZDF-eigenen Programmidee für andere Medien, Auftragsproduzenten oder andere Rundfunk-Unternehmen,
- Entwicklung von Erfindungen und Verbesserungsvorschlägen für das ZDF außerhalb der Anstalt zur kommerziellen Nutzung zu Lasten des ZDF,

7. wenn die Arbeitsleistungen oder Arbeitsergebnisse anderer Arbeitnehmer des ZDF für die Nebentätigkeit genutzt werden sollen,
8. wenn infolge finanzieller Interessen eine Beeinträchtigung der journalistischen Objektivität eintreten könnte, z.B. Tätigkeit für einen Verband.

(3) Die Zustimmung gilt als erteilt

- a) für die Tätigkeit in Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Anstalten,
- b) für wissenschaftliche, schriftstellerische, künstlerische/musische oder Vortragstätigkeiten, es sei denn, dass sie ihrem Gegenstand nach zu den Aufgaben des Arbeitnehmers beim ZDF gehören,
- c) für unentgeltliche Nebentätigkeit geringen Umfangs oder entgeltliche Nebentätigkeit, deren Vergütung durchschnittlich 400,-- € pro Monat - gerechnet über die Laufzeit der Zustimmung, höchstens jedoch über 12 Monate - nicht übersteigt,
- d) zur Verwaltung und Nutznießung eigenen Vermögens, sofern es sich nicht um den Betrieb eines gewerblichen Unternehmens handelt.

Tätigkeiten nach Buchst. b) sind dem ZDF unter Angabe der zeitlichen Inanspruchnahme bekannt zu geben, sofern der Erlös den in Buchst. c) festgelegten Betrag übersteigt.

- (4) Eine Tätigkeit für andere Rundfunkunternehmen ist in jedem Falle einzelzustimmungspflichtig; Abs. 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (5) Die Zustimmung nach Abs. 1 und 3 kann nur widerrufen werden, wenn sich Gründe ergeben, die zur Versagung der Zustimmung geführt hätten (Abs. 1 letzter Satz). Zur Abwicklung der Tätigkeit wird dem Mitarbeiter eine angemessene Frist bewilligt, soweit dienstliche Interessen dies gestatten.

Das ZDF kann im Einzelfall Auskunft über die erzielten bzw. zu erzielenden Einkünfte verlangen.

(6) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

- a) als ehrenamtliches Mitglied von Vertretungskörperschaften sowie von Organen der Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände,

- b) als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
 - c) als ehrenamtlicher Richter, Schöffe oder Vormund,
 - d) zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden.
- (7) Der Arbeitnehmer darf nur mit vorhergehender schriftlicher Zustimmung des ZDF bei einer außerdienstlichen Tätigkeit direkt oder indirekt auf seine Zugehörigkeit zum ZDF hinweisen.

In Fällen der Mitarbeit für ein anderes Publikationsorgan kann jedoch verlangt werden, dass der Arbeitnehmer z.B. ausdrücklich auf seine Eigenschaft als Gast, Gastkommentator usw. hinweist oder in anderer Weise klarstellt, dass er nicht zum ständigen Mitarbeiterstab gehört.

- (8) Pseudonyme des Arbeitnehmers sind dem ZDF bekanntzugeben. Das ZDF darf von dieser Kenntnis nur zur Wahrung betrieblicher Interessen Gebrauch machen. Der Arbeitnehmer ist in diesem Fall vorher zu hören.

§ 10 Abordnung und Versetzung

- (1) Der Arbeitnehmer kann aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen abgeordnet oder versetzt werden. Soll er an eine Dienststelle außerhalb des Dienstortes versetzt werden, so ist er rechtzeitig zu hören. Soll der Arbeitnehmer länger als drei Monate abgeordnet werden, so ist er ebenfalls vorher zu hören.

Die voraussichtliche Dauer einer Abordnung ist dem Arbeitnehmer vorher bekanntzugeben. Sie soll zwölf Monate nicht überschreiten.

Bei Versetzungen an einen anderen Ort ist bei der Auswahl des Arbeitnehmers insbesondere auch auf die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Ist der Arbeitnehmer älter als 50 Jahre und hat er eine Dienstzeit von mehr als zehn Jahren, so darf er gegen seinen Willen nur aus wichtigen betrieblichen Gründen an einen anderen Dienstort versetzt werden.

- (2) Während der Probezeit darf der Arbeitnehmer ohne seine Zustimmung weder versetzt noch abgeordnet werden.

§ 11 Personalakte

- (1) Der Arbeitnehmer hat während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und bis zu zwei Jahren danach das Recht, seine Personalakte in der Personalabteilung oder an einer von der Personalabteilung zu bestimmenden Stelle einzusehen. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zur Personalakte zu nehmen. Das ZDF kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten erscheint. Das Verlangen auf Einsichtnahme hat der Arbeitnehmer schriftlich an die Personalabteilung zu richten. Jede Einsichtnahme ist in der Personalakte schriftlich festzuhalten.
- (2) Der Arbeitnehmer muss über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in seine Personalakte gehört werden. Seine Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen.
- (3) Der Arbeitnehmer hat die wesentlichen Veränderungen seines Personenstandes und seines Wohnsitzes der Personalabteilung unaufgefordert mitzuteilen.

Protokoll-Notiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Arbeitnehmer das Recht hat, vom Inhalt der Personalakte Abschriften zu fertigen.

§ 12 Arbeitsverhinderung

- (1) Ist der Arbeitnehmer an der Dienstleistung verhindert, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und - wenn möglich - der voraussichtlichen Dauer seiner Verhinderung dem ZDF mitzuteilen.
- (2) Bei einer Arbeitsunfähigkeit muss der Arbeitnehmer, falls die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert, am vierten Tag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 13 Urlaub²

² Stand 01.01.2013 (geändert mit Tarifvertrag vom 19.02.2013 (Nebenabreden zur Vergütung 2011))

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Arbeitnehmer hat erstmalig nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung der regelmäßigen Bezüge. Zu diesen Bezügen zählen insbesondere Grundvergütung, Leistungszulage, Funktionszulage, Familienzuschlag, Schichtzulage, Überstundenpauschale. Mehrarbeitsvergütungen und Zeitzuschläge werden berücksichtigt, wenn sie während des dem Urlaubsjahr vorhergehenden Kalenderjahres insgesamt mehr als 27 v.H. der in diesem Kalenderjahr zuletzt gezahlten monatlichen Grundvergütung ausmachen. Ein Elftel des so ermittelten Betrages ist den Bezügen (Satz 1) zuzurechnen.
- (3) Der Urlaub dient der Erholung und darf während der Dauer des Dienstverhältnisses nicht durch Bezahlung abgegolten werden. Während des Urlaubs darf ein Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
- (4) Der Urlaub muss innerhalb des laufenden Urlaubsjahres nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt und genommen werden. Wird der Urlaub nicht gefordert oder der angebotene Urlaub in diesem Zeitraum nicht genommen, so geht der Anspruch verloren. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch geltend gemacht hat, der Urlaub jedoch aus dienstlichen Gründen zurückgestellt werden musste, oder wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub aus zwingenden persönlichen Gründen nicht nehmen konnte. In diesen Fällen wird der Urlaub auf das folgende Kalenderjahr übertragen, er muss jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden, es sei denn, dass der Arbeitnehmer den Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder (befristeter) Erwerbsunfähigkeit nicht nehmen kann. In diesen Fällen verfällt der Urlaubsanspruch jedoch spätestens nach Ablauf von 15 Monaten, beginnend mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erworben wurde.
- (5) Die Dauer des Urlaubs beträgt 31 Arbeitstage.

Die Dauer des Urlaubs vermindert sich für jeden Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 13a MTV um ein Zwölftel.
- (6) Schwerbeschädigte und ihnen gleichgestellte Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 7 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.
- (7) Für Jugendliche gilt im übrigen die gesetzliche Urlaubsregelung.
- (8) Beantragt der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub und ordnet das ZDF schriftlich die Trennung des Urlaubs an, so erhält der Arbeitnehmer einen

Zusatzurlaub von zwei Arbeitstagen. Der Zusatzurlaub muss bis spätestens 30. Juni des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres genommen werden (Abs. 4 Satz 4). Eine mehr als einmalige Trennung des Urlaubs auf Verlangen des ZDF bedarf der Zustimmung des Arbeitnehmers. Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Gewährung des Urlaubs in einer bestimmten Zeit besteht nicht.

- (9) Im Verlaufe des Urlaubsjahres eintretende oder ausscheidende Arbeitnehmer haben für jeden vollen Monat, den sie während des Urlaubsjahres dem ZDF angehört haben, Anspruch auf ein Zwölftel des jährlichen Urlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Tage aufgerundet. Der Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Hat der Arbeitnehmer zur Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits Urlaub gehabt, der über diesen Anspruch hinausgeht, so kann das ZDF hieraus keine Rechte herleiten.
- (10) Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden aus einem Grund entlassen worden ist, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, oder das Arbeitsverhältnis seinerseits unberechtigt vorzeitig gelöst hat und in diesen Fällen eine grobe Verletzung der Treuepflicht aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.
- (11) Erkrankt der Arbeitnehmer während des Urlaubs, so wird die Krankheitsdauer nicht auf den Urlaub angerechnet, soweit die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (12) Wird dem Arbeitnehmer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger eine Kur oder ein Heilverfahren gewährt, so wird die hierauf entfallende Zeit auf den Urlaub nicht angerechnet. Dies gilt auch für Kuren und Heilverfahren, deren Notwendigkeit vor Antritt von dem Betriebsarzt oder einem Amtsarzt bestätigt worden ist. Im Anschluss an Kuren und Heilverfahren verordnete Schonzeit wird zur Hälfte auf den Erholungsurlaub angerechnet. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn die Kur oder das Heilverfahren von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger gewährt worden ist.
- (13) Musste ein bereits genehmigter Urlaub aus dienstlichen Gründen aufgehoben oder abgebrochen werden, trägt das ZDF die dadurch nachweislich entstandenen Mehrkosten des Arbeitnehmers.

§ 13a
Unbezahlter Sonderurlaub³

- (1) Unbezahlter Sonderurlaub kann auf Antrag des Arbeitnehmers gewährt werden. Soweit einzel- oder kollektivvertraglich nichts anderes bestimmt ist, ruht das Arbeitsverhältnis mit allen sich aus ihm ergebenden Rechten und Pflichten.

Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Berufs- oder Dienstzeit im Sinne der §§ 18, 19 MTV, es sei denn, dass das ZDF vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

- (2) Auf Antrag des Arbeitnehmers wird der unbezahlte Sonderurlaub bis zu 2 Jahren gewährt

a) zur Betreuung und Erziehung

- eines Kindes, für das dem Arbeitnehmer die Personensorge zusteht und das mit ihm in einem Haushalt lebt, oder
- eines Kindes, das mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen ist und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, oder
- eines Stiefkindes, das der Arbeitnehmer in seinen Haushalt aufgenommen hat

bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes,

- b) zur Pflege eines nach amtsärztlichen Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen, mit dem der Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Anwendung des Pflegezeitgesetzes bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung im Sinne des § 2 PflegeZG wird die Vergütung für die Dauer von maximal 10 Tagen fortgezahlt.⁴

- (3) Beurlaubungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich auf die Höchstdauer von insgesamt 6 Jahren begrenzt.

Bei einem erstmaligen Antrag darf das ZDF sowohl in Fällen der Ziffer 2a als auch der Ziffer 2b die Beurlaubung nur verweigern, wenn zwingende betriebliche Gründe entgegenstehen.

³ Stand 01.01.2013 (geändert mit Tarifvertrag vom 19.02.2013 (Nebenabreden zur Vergütung 2011))

⁴ § 13a Abs. 2b) findet auch für Mitarbeiter/-innen, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der freien Mitarbeit im 2. Kreis unterfallen, Anwendung.

Jeder weitere Antrag bedarf einer besonderen Begründung des Arbeitnehmers. Die Entscheidung über die Gewährung eines weiteren Sonderurlaubs erfolgt sodann unter Berücksichtigung aller im Einzelfall maßgeblichen Umstände.

- (4) Der Antrag auf Beurlaubung nach Ziffer 2a ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Erziehungsurlaubs, in allen anderen Fällen sind Anträge auf Verlängerung des Sonderurlaubs - soweit vorhersehbar - sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.
- (5) Während der Dauer der Beurlaubung nach Abs. 2 können, u. a. zur Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation, befristete Arbeits- oder Dienstverhältnisse zum ZDF begründet sowie Fortbildungsmaßnahmen des ZDF durchgeführt werden. Für den Zeitraum der Fortbildungsmaßnahmen sind Vergütungsleistungen jedweder Art ausgeschlossen. Wegen der Zweckbindung der Beurlaubung sind anderweitige Tätigkeiten in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu anderen Arbeitgebern nicht gestattet; für Nebentätigkeiten gilt im übrigen § 9 MTV. Wird hiergegen verstoßen, kann das ZDF die Beurlaubung vorzeitig beenden.

§ 14 Arbeitsbefreiung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge in folgenden Fällen:

- | | |
|---|---------------|
| a) bei Wohnungswechsel mit eigenem Hausstand | |
| am Ort | 1 Arbeitstag |
| bei einer Entfernung bis 100 km | 2 Arbeitstage |
| bei einer Entfernung von mehr als 100 km | 3 Arbeitstage |
| b) bei Eheschließung des Arbeitnehmers | 2 Arbeitstage |
| c) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern, bei Eheschließung des Kindes | 1 Arbeitstag |
| d) bei der silbernen Hochzeit des Arbeitnehmers | 1 Arbeitstag |
| e) bei Niederkunft der Ehefrau | 2 Arbeitstage |

- | | |
|---|---------------|
| f) beim Tode des Ehegatten | 4 Arbeitstage |
| g) beim Tode von Eltern, Schwiegereltern,
Stiefeltern, Kinder und Geschwister | 3 Arbeitstage |
| h) zur Erfüllung ehrenamtlicher staatsbürgerlicher
Pflichten nach Maßgabe der Gesetze für die Dauer
der unumgänglich notwendigen Abwesenheit | |
| i) bei Anlässen gewerkschaftlicher Art auf An-
trag der zuständigen vertragschließenden Ge-
werkschaften, soweit zwingende dienstliche
Gründe nicht entgegenstehen | |
| k) bei Jubiläum im Sinne des § 39 ⁵ | 1 Arbeitstag |

Die Rechte des Arbeitnehmers aus § 616 BGB bleiben unberührt.

§ 15 Urheberrechte und sonstige Schutzrechte

- (1) Die Arbeitnehmer, die in Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Verpflichtungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte) nach dem Urheberrechtsgesetz erwerben, räumen diese dem ZDF zur Nutzung auf alle bekannten Nutzungsarten, ausgenommen diejenigen der Option des Abs. 2, auch durch Übertragung auf Dritte, ein. Das ZDF wird die Arbeitnehmer an den Erlösen aus Verwertungen gegenüber Dritten grundsätzlich angemessen beteiligen. Das Nähere über Umfang und Höhe der Beteiligungen und den Kreis der zu berücksichtigen den Personen wird tarifvertraglich geregelt.
- (2) Für die Umsetzung der Arbeitsergebnisse, an denen Rechte der Arbeitnehmer bestehen, in eine andere Nutzungsart (z.B. Bücher aus Sendungen oder Spielzeug) hat das ZDF gegenüber dem berechtigten Arbeitnehmer eine Option. Zweitwiedergaberechte, die durch Wahrnehmungsgesellschaften wahrzunehmen sind, bleiben dem Arbeitnehmer vorbehalten.

⁵ 25-jähriges Dienstjubiläum

- (3) Bestehende Einzelvereinbarungen des ZDF mit Arbeitnehmern, soweit sie nicht lediglich in der Bezugnahme auf andere Tarifverträge bestehen, bleiben unberührt.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, erstmals jedoch zum Ablauf des 6. Monats seit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, schriftlich kündbar. § 49 Abs. 6 Satz 3 gilt in diesem Falle nicht.

ABSCHNITT IV: ARBEITSZEIT

§ 16 Arbeitszeit

(ersetzt durch den Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit)

ABSCHNITT V: BERUFSZEIT, DIENSTZEIT

§ 17 Anwendungsbereich der Zeitbegriffe

- (1) Die Einstufung innerhalb der Vergütungsgruppen des Vergütungstarifvertrages bei der Einstellung richtet sich nach der Berufszeit.
- (2) Die Kündigungsfristen bei ordentlicher Kündigung, die Dauer der Zahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfalle und die Zahlung des Jubiläumsgeldes richten sich nach der Dienstzeit.

§ 18 Berufszeit

- (1) Berufszeit ist die nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - a) bei Rundfunk- und Fernsehanstalten des öffentlichen Rechts oder sonst im öffentlichen Dienst in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis in gleich- oder höherzubewertender Tätigkeit verbrachte Zeit,
 - b) bei anderen Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis in gleich- oder höherzubewertender Tätigkeit verbrachte Zeit.
- (2) Als Berufszeit gilt
 - a) Haftzeit in Konzentrationslagern oder Haftzeit in der Zeit von 1933 bis 1945, sofern damit nachweislich aus politischen, weltanschaulichen, religiösen oder rassistischen Gründen eine Unterbrechung der unter Abs. 1 a und b aufgeführten Zeit verbunden war. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit sich nachweislich aus denselben Gründen einer Verfolgung lediglich durch Emigration entziehen konnte;
 - b) Kriegsdienstzeit und Kriegsgefangenschaft, sofern dadurch eine berufliche Unterbrechung der unter Abs. 1 a und b aufgeführten Zeiten herbeigeführt wurde;
 - c) Zeiten ab 1. Oktober 1948, wenn sie für Spätheimkehrer nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und für politische Häftlinge nach dem Häftlingshilfegesetz anerkannt worden sind.
- (3) Berufszeiten bis zu acht Jahren werden angerechnet.

§ 19 Dienstzeit

- (1) Dienstzeit ist die beim ZDF vom Tag der letzten Einstellung an in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis ununterbrochen verbrachte Zeit. Sie rechnet frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Als Dienstzeiten werden die bei Rundfunk- und Fernsehanstalten des öffentlichen Rechts oder ähnlichen Einrichtungen oder im öffentlichen Dienst in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis ohne Unterbrechung verbrachten Zeiten angerechnet, wenn der Übertritt in den Dienst des ZDF unmittelbar erfolgt.

ABSCHNITT VI: EINGRUPPIERUNG

EINSTUFUNG

§ 20 Grundsätze der Eingruppierung

- (1) Der Arbeitnehmer wird entsprechend seiner arbeitsvertraglich festgelegten Tätigkeit nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages eingruppiert. Die für die Eingruppierung maßgebenden Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Vergütungstarifvertrag.
- (2) Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten zugleich aus, so richtet sich seine Eingruppierung nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

§ 21 Grundsätze der Einstufung

Bei der Einstufung innerhalb der Vergütungsgruppe wird für zwei Jahre der nach § 18 angerechneten Berufszeiten eine Steigerungsstufe gewährt.

§ 22 Höhergruppierung

- (1) Jedem Arbeitnehmer steht entsprechend seiner Fähigkeit, seiner Leistung und Führung der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe offen.
- (2) Beim Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe wird der Arbeitnehmer in die betragsmäßig nächsthöhere Vergütungsstufe der neuen Vergütungsgruppe eingestuft.

- (3) Entfallen aufgrund einer Höhergruppierung Zulagen, weil die Tätigkeit, für die die Zulage bewilligt worden ist, von den Tätigkeitsmerkmalen der neuen Gruppe umfasst wird, so ist die Grundvergütung auf die Vergütungsstufe festzusetzen, die den Ausfall der Zulagen ausgleicht, jedoch nicht über die Endstufe der Vergütungsgruppe hinaus.

§ 23 Turnusmäßige Steigerung

- (1) Die Grundvergütung wird - soweit die Vergütungsordnung nichts anderes vorsieht - zunächst zweimal nach je drei Jahren, danach bis zur Stufe 8 alle zwei Jahre (Turnus) um die sich aus der Vergütungstabelle ergebenden Steigerungsbeträge erhöht.

Die Aufrückung in die Stufe 9 der Vergütungsgruppen 1-10 setzt eine beim ZDF verbrachte ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren und eine Zugehörigkeit zur Stufe 8 von vier Jahren voraus.

- (2) Nach Umgruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erfolgt die nächste turnusmäßige Steigerung unter Beibehaltung des bisherigen Steigerungsturnus. Befindet sich der Arbeitnehmer bei der Höhergruppierung in der Stufe 8 seiner bisherigen Vergütungsgruppe, so erfolgt die nächste turnusmäßige Steigerung zwei Jahre nach der Höhergruppierung.

Befindet sich der Arbeitnehmer bei der Höhergruppierung in der Stufe 9 seiner bisherigen Vergütungsgruppe, so wird ihm von der in dieser Stufe verbrachten Zeit die Hälfte, maximal ein Jahr, auf die Wartezeit für die nächste turnusmäßige Steigerung angerechnet.

- (3) Bei einem Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses durch unbezahlten Sonderurlaub (§ 13a MTV) wird, sofern der Zeitraum der Beurlaubung sechs Monate übersteigt, der Steigerungstermin um diesen Zeitraum hinausgeschoben, wenn ein dienstliches Interesse des ZDF an der Beurlaubung nicht besteht.
- (4) Bei der Festsetzung der turnusmäßigen Steigerung ist von dem Ersten des Monats auszugehen, in dem die Einstellung oder Höhergruppierung wirksam wurde.
- (5) Die turnusmäßige Steigerung kann versagt oder befristet zurückgestellt werden, wenn die Leistungen des Arbeitnehmers trotz schriftlicher Ermahnung qualitativ oder quantitativ eine turnusmäßige Steigerung nicht rechtfertigen. Leistungsminderungen des Arbeitnehmers, die durch Krankheit oder Alter bedingt sind, dürfen nicht zum Versagen der turnusmäßigen Steigerung führen.

ABSCHNITT VII: VERGÜTUNG UND

SONSTIGE LEISTUNGEN

§ 24 Bestandteile der Vergütung

- (1) Die Vergütung besteht aus Grundvergütung, Zulagen, Familienzuschlag.
- (2) Die Vergütung ist nach Kalendermonaten zu berechnen. Besteht der Vergütungsanspruch nicht für den vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Vergütung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (3) Der Arbeitnehmer kann auf Teile der Tarifbezüge verzichten, wenn er dem ZDF erklärt, dass sich für ihn dadurch Vorteile ergeben.

Der Arbeitnehmer kann jederzeit den Verzicht mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 25 Grundvergütung

Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach Eingruppierung und Einstufung.

§ 26 Vertretung und Übertragung höherwertiger Tätigkeit

- (1) Der Arbeitnehmer hat ohne besondere Vergütung in angemessenen Grenzen zumutbare Vertretungen für Tätigkeiten zu übernehmen, die sonst von anderen, auch in höheren Vergütungsgruppen eingruppierten Arbeitnehmern ausgeübt werden.
- (2) Wird dem Arbeitnehmer vertretungsweise oder sonst vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die überwiegend den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Vergütungsgruppe entspricht und hat er sie mindestens sechs Wochen ununterbrochen ausgeübt, so erhält er vom Ersten des Monats, in den der Ablauf der Frist fällt, und für jeden darauffolgenden Monat eine Zulage, es sei denn, dass der Vertretungsfall bereits bei der Eingruppierung berücksichtigt worden ist. Die Zulage bemisst sich nach dem durchschnittlichen Steigerungsbetrag zwischen den Stufen 2 und 8 der Gruppe, nach der die höherwertige Tätigkeit zu vergüten ist, höchstens jedoch nach dem Vergütungszuwachs, der im Falle einer entsprechenden

Höhergruppierung erzielt würde. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet, die übertragene Tätigkeit weiter auszuüben.

- (3) Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit bedarf, falls diese auf die Dauer erfolgt, einer vorhergehenden schriftlichen Erklärung des ZDF. In diesem Fall erfolgt die Höhergruppierung mit Beginn der Tätigkeit.

§ 27 Familienzuschlag

Die Arbeitnehmer erhalten für jedes zuschlagsberechtigte Kind einen Familienzuschlag nach Maßgabe eines gesonderten Tarifvertrages.

§ 28 Zulagen

Zulagen für besondere Leistungen oder Erschwernisse werden durch Dienstvereinbarung geregelt.

§ 29 Mehrarbeit

(ersetzt durch den Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit)

§ 30 Zeitzuschläge

(ersetzt durch den Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit)

§ 31 Verfahren bei Abgeltung von Mehrarbeit und Zahlung von Zeitzuschlägen

(ersetzt durch den Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitszeit)

§ 32

(außer Kraft getreten)

§ 33 Reisekosten und ähnliche Leistungen

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten Reisekostenvergütung, Fahrkostenvergütung, Trennungsgeld sowie Umzugkostenvergütung in sinngemäßer Anwendung der für Bundesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen.

Das Nähere wird durch Dienstvereinbarung geregelt.

- (2) Bei einer unvorhergesehenen Dienstverlängerung von mehr als zwei Stunden erhält der Arbeitnehmer einen Verpflegungszuschuss in Höhe von € 1,--. Dies gilt nicht, wenn für diesen Tag Reisekosten vergütet werden.

§ 34 Dienst-, Schutz- und Sonderkleidung

- (1) Arbeitnehmer, die als Kraftfahrer oder als Empfangspersonal nicht nur vorübergehend tätig sind, erhalten Dienstkleidung. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen.
- (2) Schutz- oder Sonderkleidung wird Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder auf Anordnung des ZDF zum Schutz gegen Unfälle, gesundheitliche Schäden, ungewöhnlich starke Verschmutzung oder Abnutzung der Kleidung sowie aus Gründen der Hygiene oder aus besonderen Anlässen eine solche Kleidung tragen müssen.
- (3) Das Nähere wird durch eine Dienstvereinbarung geregelt.

ABSCHNITT VIII: SOZIALLEISTUNGEN

§ 35 Krankenbezüge

- (1) Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines von einem Sozialversicherungsträger, einer Versorgungsbehörde, einem Amtsarzt oder vom Betriebsarzt verordneten Kur- oder Heilverfahrens wird dem / der Arbeitnehmer/-in die volle Vergütung einschließlich der in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Eintreten der Arbeitsunfähigkeit gezahlten oder zu zahlenden Zulagen (§ 28 MTV) sowie einer gemäß Abs. 3 regelmäßigen Mehrarbeitsvergütung einschließlich der Zeitzuschläge (§§ 29, 30 MTV bzw. Ziffer 8.2 des Tarifvertrages über die

Neuregelung der Arbeitszeit – in der jeweils geltenden Fassung) und der nach Ziffer 9 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit finanziell abgeltbaren Bonifikationen wie folgt als Krankenbezüge gezahlt:

- a) für Arbeitnehmer/-innen⁶, die bis zum 31.12.2013 in das ZDF eingetreten⁷ sind:
 - aa) bei einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - bb) bei einer Dienstzeit ab einem Jahr bis zur Dauer von drei Monaten,
 - cc) bei einer Dienstzeit ab fünf Jahren bis zur Dauer von fünf Monaten,
 - dd) nach Vollendung einer Dienstzeit von 10 Jahren bis zur Dauer von sechs Monaten,
 - ee) bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches werden die Krankenbezüge ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus
 - b) für Arbeitnehmer/-innen, die ab dem 01.01.2014 in das ZDF eingetreten sind: bis zur Dauer von 6 Wochen.
- (2) Die Zulagen (§ 28 MTV) errechnen sich für jeden Tag, für den Krankenbezüge gezahlt werden, aus $1/185$ ⁸ der in den letzten drei Kalendermonaten im monatlichen Durchschnitt geleisteten Zahlungen.
- (3) Mehrarbeitsvergütungen, Zeitzuschläge und die nach Ziffer 9 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Arbeitszeit finanziell abgeltbaren Bonifikationen errechnen sich für jeden Tag, für den Krankenbezüge gezahlt werden, aus $1/185$ der in den letzten zwölf Kalendermonaten im monatlichen Durchschnitt geleisteten Zahlungen.
- (4) Zuschussregelung⁹:
- Abweichend von Abs. 1 a) erhalten Arbeitnehmer/-innen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und Arbeitnehmer/-

⁶ Die Regelung unter Abs. 1 a) gilt für privat Versicherte und freiwillig gesetzlich Versicherte

⁷ Hiervon werden Festangestellte und Zeitvertragsinhaber/-innen erfasst

⁸ Stundensatz festgelegt mit Vergütungstarifvertrag 2003/2004

⁹ Die Zuschussregelung gilt für die Arbeitnehmer/-innen, die vor dem 01.01.2014 in das ZDF eingetreten und in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind sowie für alle Arbeitnehmer/-innen, die ab dem 01.01.2014 in das ZDF eingetreten sind.

innen im Falle des Abs. 1 b) vom Beginn der siebten Krankheitswoche an einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den von dem Sozialversicherungsträger geleisteten Bruttobeträgen und der letzten Nettovergütung, jedoch nicht über die in Abs. 1 a) lit. bb) bis dd) festgelegten Fristen hinaus.

Privat versicherte Mitarbeiter/-innen können maximal einen Zuschuss in der Höhe erhalten, in der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen einen Krankengeldzuschuss vom ZDF erhalten.

Erhält der/die Arbeitnehmer/-in Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird kein Krankengeldzuschuss geleistet.

Das ZDF übernimmt in den Fällen des § 35 Abs. 4 Satz 1 die ggf. auf das Krankengeld zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge.

Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Sinne des Sozialgesetzbuches wird der Krankengeldzuschuss ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt, jedoch nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

(5) Vollendet ein/e Arbeitnehmer/-in während einer durch Unfall oder Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, die zur längeren Zahlung der Krankenbezüge bzw. des Krankengeldzuschusses berechtigende Dienstzeit, so werden die Krankengeldbezüge bzw. der Krankengeldzuschuss so gewährt, als wenn der/die Arbeitnehmer/-in die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Zahlung des Krankengeldzuschusses vollendet hätte.

(6) Krankengeldbezüge nach Abs. 1a), lit. bb) bis ee) und Krankengeldzuschüsse nach Abs. 4 werden nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der/die Arbeitnehmer/in Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer privaten Versicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der das ZDF die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabschnittes 1.

Die Ansprüche des/der Arbeitnehmers/in gehen insoweit auf das ZDF über. Verzögert der/die Arbeitnehmer/in schuldhaft dem ZDF die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuss. In diesem Falle gehen die Ansprüche in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf das ZDF über.

- (7) In unverschuldeten Härtefällen kann das ZDF weitergehende Zahlungen leisten.
- (8) Ist die Arbeitsunfähigkeit auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des/der Arbeitnehmers/-in zurückzuführen oder bei einer genehmigungspflichtigen nicht genehmigten außerdienstlichen nebenberuflichen Tätigkeit entstanden, so kann das ZDF die Zahlung von Krankenbezügen nach § 35 Absatz 1 bzw. Krankengeldzuschuss nach Absatz 4 verweigern. Das gilt nicht, wenn die außerdienstliche, nebenberufliche Tätigkeit auf Antrag genehmigt worden wäre.
- (9) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der/die Arbeitnehmer/-in
- a) dem ZDF unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
 - b) sich jeder Verfügung über Schadensersatzansprüche in Höhe der Leistungen nach Abs. 1 - 4 zu enthalten,
 - c) die Ansprüche auf Schadensersatz, soweit sie sich auf die die Arbeitsverhinderung bedingende Körperverletzung beziehen, an das ZDF abzutreten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des ZDF, so erhält der/ die Arbeitnehmer/-in den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Ansprüche durch das ZDF darf ein über die Ansprüche des ZDF hinausgehender Anspruch des/der Arbeitnehmers/-in nicht vernachlässigt werden. Handelt der/die Arbeitnehmer/-in seinen/ ihren Verpflichtungen schuldhaft zuwider, so ist das ZDF berechtigt, die Krankenbezüge zurückzubehalten.

Protokoll-Notiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die nach Abs. 9 c abzutretende Forderung nicht das Schmerzensgeld umfasst.

§ 36 MTV Beihilfen

- (1) Die Arbeitnehmer/-innen, die bis zum 31.12.1995 in das ZDF eingetreten sind, erhalten in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen Beihilfen unter sinngemäßer Anwendung der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen.
- (2) Das Nähere wird durch Dienstvereinbarung geregelt.

- (3) Die Arbeitnehmer/-innen, die ab dem 01.01.1996 in das ZDF eingetreten sind, erhalten neben dem Krankengeldzuschuss nach § 257 SGB V ergänzende Zuschussleistungen. Der Umfang der Zuschussleistungen bestimmt sich in entsprechender Anwendung der DV Beihilfen nach den Leistungen, die Freiwillig- und Pflichtversicherte erhalten, die bis zum 31.12.1995 in das ZDF eingetreten sind und zu deren Krankenversicherung das ZDF nach § 257 SGB V Beitragsleistungen erbringt.¹⁰
- (4) Arbeitnehmern/innen, die nach dem 01.01.1996 aus einem Bereich zum ZDF wechseln, in dem durch Tarifrecht oder gesetzliche Regelungen Bundes- oder Landesbeihilferegulungen sowie diesen entsprechende Regelungen im wesentlichen gelten, haben einen Anspruch nach der DV-Beihilfen des ZDF, sofern sie die Beihilferegulungen bisher in Anspruch genommen haben.

§ 37 Essenzzuschuss

Das ZDF gewährt einen Essenzzuschuss.

Das Nähere wird durch Dienstvereinbarung geregelt.

§ 38 MTV Übergangsgeld

- (1) Der Arbeitnehmer, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr beim ZDF gestanden hat,
- erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.
- (2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn
- a) der Arbeitnehmer das Ausscheiden verschuldet hat,
 - b) der Arbeitnehmer gekündigt hat,
 - c) das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden ist,

¹⁰ Stand September 1996: für Wahlleistungen im Krankenhaus,
für Heilpraktikerkosten,
für Zahnersatz,
für ärztliche Leistungen, die von den
Krankenkassen nicht übernommen werden

- d) der Arbeitnehmer eine Abfindung aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes erhält
 - e) der Arbeitnehmer aufgrund eines Vergleiches ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
 - f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 b und c wird für eine Arbeitnehmerin Übergangsgeld gewährt, wenn sie wegen Schwangerschaft oder innerhalb von sechs Monaten nach Niederkunft gekündigt hat.
- (4) Das Übergangsgeld wird nach der zuletzt bezogenen monatlichen Grundvergütung bemessen. Es beträgt für jedes volle Jahr der Beschäftigung in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis beim ZDF ein Viertel der letzten Monatsvergütung, höchstens jedoch das Vierfache dieser Monatsvergütung.
- (5) Ein Anspruch auf Übergangsgeld entsteht nicht, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Versorgung durch das ZDF erhält.

§ 39 MTV Jubiläumsgeld ¹¹

Arbeitnehmer/-innen erhalten nach einer Dienstzeit von 25 Jahren, wobei zehn Jahre ununterbrochen beim ZDF verbracht sein müssen, ihre zuletzt bezogene monatliche Grundvergütung als Jubiläumsgeld.

Umfasst der anspruchsbegründende Zeitraum im Einzelfall Zeiten der Teilzeitbeschäftigung, bemisst sich das Jubiläumsgeld auf der Basis der monatlichen Grundvergütung Vollzeitbeschäftigter (in der entsprechenden Vergütungsgruppe und Stufe) im Verhältnis zu der von dem/der Mitarbeiter/in in den zurückliegenden 25 Jahren geleisteten durchschnittlichen vertraglichen Arbeitszeit. Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die länger als 25 Jahre im ZDF beschäftigt sind, werden als Anspruchsvoraussetzung die Zeiten des höheren Beschäftigungsumfangs gewertet. Mithin wird das Jubiläumsgeld nach Ablauf von 25 Jahren Vollbeschäftigung bzw. anteilig bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses neu bewertet.

Protokoll-Notiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die nach § 19 Abs. 2 anrechenbaren Dienstzeiten, wenn sie mehr als 15 Jahre betragen, auf die Bezugszeit für das Jubiläumsgeld mit 15 Jahren angerechnet werden.

¹¹ § 39 MTV zum 31.12.1999 gekündigt.

§ 40 Sterbegeld

- (1) Beim Tode des Arbeitnehmers wird dessen Vergütung gem. § 24 Abs. 1 für den Sterbemonat voll ausgezahlt.

Hinterlässt ein Arbeitnehmer einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Familienzuschlag ganz oder teilweise zusteht (§ 27), so erhalten diese Hinterbliebenen für die Dauer von drei auf den Sterbemonat folgende Kalendermonate diese Vergütung als Sterbegeld.

- (2) Das Sterbegeld wird auch an sonstige gesetzliche Unterhaltsberechtigte gezahlt, wenn zur Zeit des Todes des Arbeitnehmers Unterhaltspflicht bestand.
- (3) Das ZDF kann an einen der Berechtigten mit befreiender Wirkung leisten.
- (4) Diese Vorschrift findet auf befristet beschäftigte Arbeitnehmer nur dann Anwendung, wenn diese mindestens zwei Jahre bei dem ZDF in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben.

ABSCHNITT IX: BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

§ 41 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Jede Kündigung bedarf zur Gültigkeit der Schriftform. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist der Kündigungsgrund unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt beiderseits bei ordentlicher Kündigung
- a) innerhalb der Probezeit einen Monat zum Ende des nächsten Monats,
 - b) innerhalb der ersten beiden Jahre der Dienstzeit sechs Wochen zum Quartalschluss,
 - c) innerhalb des dritten bis fünften Jahres der Dienstzeit drei Monate zum Quartalschluss,
 - d) innerhalb des sechsten bis zehnten Jahres der Dienstzeit sechs Monate zum Quartalschluss,

- e) nach Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit zwölf Monate zum 31. März.

Für den Arbeitnehmer sechs Monate zum Quartalschluss.

- (3) Nach zehnjähriger Dienstzeit ist eine Kündigung durch das ZDF nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer infolge wesentlicher Leistungsminderung den Betriebserfordernissen nicht mehr entspricht.

Das ZDF muss dem Arbeitnehmer jedoch vorher entweder einen seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz anbieten, wobei seine Vorbildung zu berücksichtigen ist und mindestens die Bezüge der gleichen Stufe der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe erhalten bleiben, oder eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand anbieten. Nimmt der Arbeitnehmer das Angebot nicht innerhalb von vier Wochen an, so kann das ZDF die vorgeschlagene Maßnahme im Wege der Änderungskündigung vornehmen oder die Kündigung aussprechen. Die Rechte des Arbeitnehmers aus dem Kündigungsschutzgesetz, insbesondere § 2 dieses Gesetzes, bleiben unberührt. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist in diesem Falle nur eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand zulässig.

- (4) Unabhängig von der Dienstzeit verzichtet das ZDF auf ein Kündigungsrecht wegen Leistungsminderung, wenn diese nachweislich

- a) auf einem Betriebsunfall beruht oder
- b) maßgeblich und unmittelbar auf einer nachhaltigen Gesundheitsschädigung beruht, die durch die typische Eigenart der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers beim ZDF verursacht worden ist, oder
- c) auf eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes zurückzuführen ist.

In diesen Fällen kann das ZDF jedoch dem Arbeitnehmer einen seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Arbeitsplatz zuweisen, wobei seine bisherige Vergütung erhalten bleibt, oder ihn unter Zahlung der Versorgung aus der höchsten Stufe seiner Vergütungsgruppe in den Ruhestand versetzen.

Protokoll-Notiz zu Abs. 3 und 4

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig,

- a) dass das ZDF bei wesentlicher Leistungsminderung dem Arbeitnehmer nach Möglichkeit einen anderen Arbeitsplatz anbieten wird,

- b) dass die in Abs. 3 Satz 2 getroffene Regelung, wonach "die Bezüge der gleichen Stufe der nächstniedrigeren Vergütungsgruppe erhalten bleiben", bereits von dem neuen Gehaltsgitter ausgeht, dessen Einführung beim ZDF vorgesehen ist.
- (5) Der Schutz des Arbeitnehmers nach Abs. 3 und 4 gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig den Tatbestand herbeigeführt hat.
- (6) Im übrigen bleibt sowohl das Recht des ZDF als auch das des Arbeitnehmers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 626 BGB) unberührt.
- (7) Während der Kündigungsfrist ist dem Arbeitnehmer ausreichend Freizeit zur Bewerbung um eine andere Stelle zu gewähren.
- (8) Das ZDF verzichtet gegenüber Mitgliedern des Personalrats auf das Recht, innerhalb eines Jahres über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus eine ordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 42 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung¹²

- (1) Mit Ablauf des Monats, in dem ein/eine Arbeitnehmer/in die gesetzliche Regelaltersgrenze gemäß § 35 i.V.m. § 235 SGB VI in der Fassung vom 20.04.2007 (siehe Anlage) erreicht hat, endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das gleiche gilt bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Sozialversicherung; über den beabsichtigten Zeitpunkt ist das ZDF zwei Monate vorher zu unterrichten.

- (2) Wird ein/eine Arbeitnehmer/in ausnahmsweise über die gesetzliche Regelaltersgrenze gemäß § 35 i.V.m. § 235 SGB VI in der Fassung vom 20.04.2007 (siehe Anlage) hinaus beschäftigt, ist ein neuer Arbeitsvertrag als Zeitvertrag abzuschließen.

Sind die Voraussetzungen zur Erlangung laufender Bezüge weder aus der Sozialversicherung noch nach dem jeweils anzuwendenden Versorgungstarifvertrag in dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt gegeben, so kann der/die Arbeitnehmer/in, wenn er/sie noch leistungsfähig ist, bis zum Eintritt dieser Voraussetzung, im allgemeinen aber nicht über drei Jahre hinaus weiterbeschäftigt werden.

¹² Geändert mit Tarifvertrag zur stufenweisen Anhebung der gesetzlichen Regelaltersgrenzen vom 11.05.2009

Im Falle der Weiterbeschäftigung findet § 6 Abs. 8 keine Anwendung, wenn nach dem Ausscheiden ein Anspruch auf Versorgung nach dem jeweils anzuwendenden Versorgungstarifvertrag besteht.

- (3) Vom Ablauf des Monats an, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, kann das Arbeitsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen, unter Aufrechterhaltung der von dem/der Arbeitnehmer/in bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungsansprüche gegen das ZDF, beendet werden.

Vom Ablauf des Monats an, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, kann das Arbeitsverhältnis mit Zustimmung des ZDF, unter Aufrechterhaltung der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungsansprüche gegen das ZDF, beendet werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

- (4) Wird von der gesetzlichen Sozialversicherung oder einem anderen Versicherungsträger oder auf Antrag des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch den Betriebsarzt des ZDF bzw. einem Amtsarzt Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweise oder volle Erwerbsminderung festgestellt, so ruht das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt oder die Feststellung des Amts- bzw. Betriebsarztes getroffen wurde, während der Dauer des Bezugs eines Invalidengeldes. Erfolgt neben dem Bezug eines Invalidengeldes eine Weiterbeschäftigung, ruht das Arbeitsverhältnis insoweit nicht.

§ 43 Verfahren bei Kündigungen ohne Zustimmung des Personalrats

- (1) Hat der Personalrat einer ordentlichen Kündigung nicht zugestimmt und erhebt der Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage nach § 4 des Kündigungsschutzgesetzes, so zahlt das ZDF die bisherigen Bezüge auf die Dauer von sechs Monaten weiter, es sei denn, dass der Rechtsstreit vorher zu seinen Gunsten rechtskräftig entschieden oder durch Vergleich erledigt ist.
- (2) Obsiegt das ZDF rechtskräftig oder nimmt der Arbeitnehmer die Klage zurück, so muss der Arbeitnehmer die Bezüge zurückerstatten, die er gemäß Absatz 1 erhalten hat. Obsiegt der Arbeitnehmer rechtskräftig oder wird ein Vergleich geschlossen, durch den ihm ein Zahlungsanspruch zuerkannt wird, so sind die nach Abs. 1 bereits gezahlten Bezüge gegen die Forderungen des Arbeitnehmers aufzurechnen.

§ 44 Zeugnisse

Dem Arbeitnehmer ist bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis ein Zeugnis auszuhändigen. Der Arbeitnehmer kann auch ohne Kündigung des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis verlangen, das unverzüglich zu erteilen ist.

ABSCHNITT X: VERSORGUNG

§ 45 Versorgungszusage

Das ZDF erteilt seinen Arbeitnehmern eine Versorgungszusage nach Maßgabe eines Tarifvertrages über die Versorgung.

ABSCHNITT XI: ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 Ausschlussfristen

Ansprüche auf Schichtzulage, Verpflegungszuschuss, Essenzuschuss, Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung sowie auf Arbeitsbefreiung für Wohnungswechsel (§ 14 Buchst. a) und auf Trennungsurlaub sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

Die Ausschlussfrist ist gehemmt, solange der Arbeitnehmer aus zwingenden Gründen daran gehindert war oder ist, seinen Anspruch geltend zu machen.

§ 47 Besitzstandswahrung

Günstigere einzelvertragliche Regelungen, die über den Inhalt des Manteltarifvertrages des ehemaligen Nordwestdeutschen Rundfunks vom 9. Oktober 1954 in der Fassung des Tarifvertrages des Westdeutschen Rundfunks bei seiner Einführung beim ZDF am 1. April 1962 sowie über den Tarifvertrag vom 3. August 1965 hinausgehen, dürfen durch diesen Tarifvertrag nicht verschlechtert werden.

Protokoll-Notiz

Die bisherige Arbeitszeitverkürzung für Telefonisten und Fernschreiber gem. § 1 Abs. 5 des Tarifvertrages vom 3. August 1965 bleibt erhalten.

§ 48 Tarifausschuss

(1) Zum Zwecke der

a) Auslegung des Tarifrechts in Zweifelsfällen

b) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Tarifrechts

wird ein paritätisch besetzter Tarifausschuss gebildet.

(2) Der Tarifausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der diesen Vertrag schließenden Gewerkschaften und einer gleichen Gesamtzahl von Vertretern des ZDF zusammen. Für jedes Mitglied des Tarifausschusses kann ein Abwesenheitsvertreter benannt werden. Die ständigen Mitglieder und die Abwesenheitsvertreter sind für die Dauer eines Jahres namentlich zu benennen.

(3) Der Tarifausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Tarifausschuss wird auf Antrag eines Vertreters einer der diesen Vertrag schließenden Parteien zur Sitzung einberufen.

(5) Der Tarifausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse nach Abs. 1 a und Abs. 3 können nur einstimmig gefasst werden. An diese Beschlüsse sind die Tarifpartner gebunden.

(6) Die Anrufung des Tarifausschusses ist keine Prozessvoraussetzung.

Protokoll-Notiz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Abwesenheitsvertreter zur Sitzung nur herangezogen werden, wenn das zu vertretende ordentliche Mitglied durch Krankheit, Urlaub oder unaufschiebbare dienstliche Verpflichtungen an der Teilnahme gehindert ist.

§ 49 Schlussvorschriften

- (1) Dieser Tarifvertrag ändert den Tarifvertrag in der Fassung vom 01.01.1997 und tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2)* *Die in § 16 Abs. 1 festgelegte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ab 1. Januar 1971 42 Stunden.*
- (3)* *Bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrags über Versorgung nach § 45 gelten die am
26. April 1962 übernommenen Grundsätze und Richtlinien der Versorgung des
Westdeutschen Rundfunks.*
- (4)* *Die in § 13 Abs. 5 festgelegte Urlaubsdauer beträgt ab 1. Januar 1971
bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 21 Arbeitstage
bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 24 Arbeitstage
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 27 Arbeitstage
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage*

* beziehen sich auf den Stand 1970

- (5) Der Abrechnungszeitraum nach § 4 des Tarifvertrages vom 3. August 1965 ist aufgrund einer besonderen Dienstvereinbarung dem Abrechnungszeitraum nach § 29 Abs. 4 und Abs. 5 dieses Tarifvertrages anzupassen.
- (6) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Jahres, erstmalig zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auch lediglich auf einzelne Paragraphen dieses Tarifvertrages beschränken. Erfolgt eine Kündigung, so kann der andere Tarifvertragspartner, selbst wenn die Kündigungsfrist schon abgelaufen sein sollte, unverzüglich auch seinerseits kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (7) Der Tarifvertrag gilt nach dem Wirksam werden einer Kündigung weiter, bis ein neuer Vertrag zustande gekommen ist.

Die Tarifpartner verpflichten sich, Tarifvertragsverhandlungen unverzüglich spätestens einen Monat nach der Kündigung, aufzunehmen.

Mainz,

ver.di
Fachbereich Medien:

Deutscher
Journalisten-Verband:

Vereinigung der Rundfunk-,
Film- und Fernsehschaffenden:

Zweites Deutsches Fernsehen:

ANLAGE

§ 35 SGB VI Regelaltersrente

Versicherte haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Inkrafttreten: 01.01.2008

§ 235 SGB VI Regelaltersrente

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben Anspruch auf Regelaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze wird frühestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11

1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10.

Für Versicherte, die

1. vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart haben oder
2. Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

wird die Regelaltersgrenze nicht angehoben.

Inkrafttreten: 01.01.2008